



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr:	COS-BV-078/2014
	Aktenzeichen:	en-noe
	Datum:	04.08.2014
	Einreicher:	Bürgermeisterin
	Verfasser:	Fachbereich Gemeinden/Kultur/Freizeit

Betreff:

Entgeltordnung der gemeindlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
18.08.2014	Ortschaftsrat Düben	4	3	0	3	0	0
19.08.2014	Ortschaftsrat Serno	7	5	0	5	0	0
21.08.2014	Ortschaftsrat Stackelitz	6	6	0	0	6	0
22.08.2014	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	3	0	0
25.08.2014	Ortschaftsrat Ragösen	4	4	0	0	0	0
25.08.2014	Ortschaftsrat Senst	5	4	0	4	0	0
25.08.2014	Ortschaftsrat Köselitz	4	4	0	4	0	0
25.08.2014	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	5	0	5	0	0
26.08.2014	Ortschaftsrat Wörpen	4	2	0	0	0	0
26.08.2014	Ortschaftsrat Zieko	4	4	0	4	0	0
27.08.2014	Ortschaftsrat Buko	5	5	0	5	0	0
27.08.2014	Ortschaftsrat Klieken	5	5	0	5	0	0
28.08.2014	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	6	0	0
28.08.2014	Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	9	8	0	6	1	1
02.09.2014	Haushalts- und Finanzausschuss	9	9	0	9	0	0

18.09.2014	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	25	0	20	5	0
------------	---------------------------------------	-----------	-----------	----------	-----------	----------	----------

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Entgeltordnung der gemeindlichen Einrichtungen in den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

§ 5 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform (GebRefAusfG):

„Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften gilt in seinem bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens bis zum 30. Juni 2014.....“

Die gemeindlichen Einrichtungen in den Ortschaften sind vielfältig – sowohl in Struktur, Größe, Beschaffenheit und Auslastungsgrad sehr unterschiedlich.

Es gibt Gemeindeobjekte, die sich in der Bewirtschaftung fast zu 100 % tragen, da sie z. B. Mietwohnungen oder Ferienwohnungen beinhalten und es gibt Gemeindeobjekte, die rein rechnerisch als „Zuschuss“- Objekt bezeichnet werden müssen. Einige Einrichtungen liegen irgendwo dazwischen.

Das gemeindliche Einrichtungen in den Ortschaften kostendeckend zu bewirtschaften sind, ist natürlich wirtschaftlich indiskutabel, aber bei öffentlichen, auch gemeinnützigen Einrichtungen, ist dies erfahrungsgemäß oft nicht möglich bzw. illusorisch.

Die Entscheidung ist deshalb, was will und was kann man sich leisten.

Dass der Nutzen vieler Einrichtungen für die Allgemeinheit vor Ort unstrittig ist, zeigen die vielfältigen Nutzungsarten. Für die Lebensqualität im ländlichen Bereich sind die Einrichtungen von großer Bedeutung.

Aus diesem Grund wird in vorgelegter Entgeltordnung im Rahmen des Solidaritätsprinzips innerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) eine einheitliche Größenordnung der Entgelte vorgeschlagen.

Angemessen und vertretbar wäre ein Entgelt von 1 €/m².

Von unterschiedlichen Entgelten zu Winter- oder Sommerzeiten, wie es bisher in einigen Ortschaften bestimmt war, soll aus Vereinfachungsgründen abgegangen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei:

Überplanmäßig bei:

Außerplanmäßig bei:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Entgeltordnung